

# Merkblatt zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe, kurz BuT

## Was ist BuT?

Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder dem Amt für Soziales?

Dann können Sie für sich oder Ihr Kind verschiedene Leistungen erhalten.

Das sind zum Beispiel:

- Tages-Ausflüge und Projekte mit der Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Mittagessen in der Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Nachhilfe
- mehrtägige Fahrten mit der Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Zuschüsse für Stifte, Hefter, Ranzen und vieles mehr für die Schule
- die Fahrt zur Schule mit Bus oder Bahn
- Teilnahme an vielen Aktivitäten mit anderen Kindern und Jugendlichen

Diese Leistungen erhalten Sie für den gesamten Bewilligungszeitraum. Auch bereits von Ihnen gezahlte Gelder dafür können Sie erstattet bekommen.

## Was ist der berlinpass-BuT und wozu brauche ich ihn?

Damit die Kosten für

- Tages-Ausflüge mit der Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Mittagessen in der Schule, Kita oder Kindertagespflege
- Nachhilfe

übernommen werden können, brauchen Sie den berlinpass-BuT. Wenn der berlinpass-BuT in der Kita, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege), der Schule, bei dem Caterer oder dem Lernförderanbieter vorgelegt wird, erhält man von dort auch problemlos die Leistungen.

## Wie und wo bekomme ich den berlinpass-BuT?

Um den berlinpass-BuT zu bekommen, muss beim LAF oder dem Amt für Soziales

- für Kitakinder oder Kinder in der Kindertagespflege nur eine Bescheinigung über den Kitabesuch oder der Betreuungsvertrag
- für Schulkinder eine Schulbescheinigung oder der Schülerschein



eingereicht bzw. vorgelegt werden. Das LAF oder das Amt für Soziales stellt dann den berlinpass-BuT ohne Passfoto aus und schickt Ihnen diesen per Post zu.

Diesen berlinpass-BuT ohne Passfoto können Sie dann in der Schule, der Kita, beim Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder beim Caterer vorlegen.

**Achtung:** Der neue Berechtigungsnachweis, der seit dem 1. Januar 2023 ausgestellt wird, kann hingegen nicht zur Vorlage in der Schule, der Kita, beim Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder beim Caterer verwendet werden.

Mit dem berlinpass-BuT kann man in Berlin auch ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, z.B. ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen erhalten. Wenn Sie diese Angebote in Berlin nutzen möchten, können Sie entweder den berlinpass-BuT ohne Passbild zusammen mit einem Ausweisdokument (z.B. Schülerschein) oder den berlinpass-BuT mit Passbild vorzeigen.

Wenn Sie den berlinpass-BuT mit einem Passbild möchten, reichen Sie bitte den berlinpass-BuT (soweit bereits vorhanden) und ein Passbild im Format 3,5 cm x 4,5 cm beim LAF oder Amt für Soziales ein oder geben diese während der Öffnungszeiten dort ab.

### **Wie bekomme ich die Leistungen für Tages-Ausflüge und Projekte?**

Die Kosten für Veranstaltungen der

- Schule (zum Beispiel mehrtägige Projekte, Exkursionen, Wandertage, Veranstaltungen von mehreren Stunden bis Tagen der Schule oder vom Hort)
- Kita und Kindertagespflege (zum Beispiel der Besuch von Theater, Kino und Zoo, Theater- oder Clownaufführungen in der Kita oder Kita-Feste)

werden übernommen. Haben Sie noch keinen berlinpass-BuT, können Sie auch bereits bezahlte Kosten zurückbekommen.

Geben Sie einen Nachweis über den Besuch einer Schule, Kita oder Kindertagespflege beim LAF oder Amt für Soziales ab.

Dann bekommen Sie den berlinpass-BuT und zeigen ihn

- in der Schule
- in der Kita  
oder
- bei Kindertagespflege beim Jugendamt

vor.

### **Wie bekomme ich die Leistungen für das Mittagessen?**

Die Kosten für das von der Schule, Kita oder Kindertagespflege organisierte Mittagessen werden regelmäßig vollständig übernommen; Sie müssen hier nichts bezahlen. Dazu müssen Sie nur den berlinpass-BuT in der Kita, dem Jugendamt (bei Kindertagespflege) oder beim Caterer vorlegen. Haben Sie noch keinen berlinpass-BuT, können Sie auch bereits gezahlte Kosten für das Mittagessen vom LAF oder Amt für Soziales zurückbekommen

Bitte beachten Sie: Für Schüler und Schülerinnen der Klassen 1 bis 6 in einer Berliner Schule gilt das nicht. Diese Schulkinder bekommen das Mittagessen ohnehin kostenlos.

### **Wie bekomme ich die Leistungen für die Nachhilfe (Lernförderung)?**

Auch hier muss nur der berlinpass-BuT in der Schule vorlegt werden. Die Schule prüft, ob eine Lernförderung (Nachhilfe) notwendig ist. Wenden Sie sich bitte direkt an die Schule. Dann kann bei dem Anbieter der Schule kostenlos an der Lernförderung teilgenommen werden. Sie selbst müssen nichts bezahlen.

Haben Sie noch keinen berlinpass-BuT, können Sie auch bereits gezahlte Kosten für diesen Anbieter vom LAF oder Amt für Soziales zurückbekommen.

### **Wie und wann bekomme ich die Leistungen für Stifte, Hefter, Ranzen und vieles mehr für die Schule?**

Wenn Sie beim LAF oder Ihrem zuständigen Amt für Soziales den Besuch einer Schule nachweisen, erhalten Sie im Schuljahr 2023/2024 für das

1. Schulhalbjahr 2023 116,00 Euro und für das
2. Schulhalbjahr 2024 58,00 Euro.

Die Zahlungen erfolgen zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres. Aber auch andere Zahltermine sind denkbar, wenn Sie zum Beispiel erst später Leistungen vom LAF oder Amt für Soziales erhalten oder das Kind erst später in der Schule aufgenommen wird.

### **Wie bekomme ich die Leistungen für mehrtägige Fahrten?**

Ist in der Schule, der Kita oder der Kindertagespflege eine mehrtägige Reise geplant, können Sie auch dafür die Kosten vom LAF oder vom Amt für Soziales erhalten. Die Schule, Kita oder Kindertagespflege muss nur ein Formular ausfüllen. Das reichen Sie dann beim LAF oder Ihrem Amt für Soziales ein. Diese zahlen dann direkt an die Schule, die Kita oder die Kindertagespflege.

Wenn Sie schon selbst etwas dafür bezahlt haben, können Sie die Nachweise beim LAF oder Ihrem Amt für Soziales einreichen und können diese Kosten zurückbekommen.

Den Nachweis, den die Schule, Kita oder Kindertagespflege ausfüllen muss, können Sie vom LAF oder Amt für Soziales erhalten oder auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (<http://www.berlin.de/bildungspaket>) runterladen.

### **Wie bekomme ich die Leistungen für die Fahrt zur Schule mit Bus oder Bahn (Schülerbeförderung)?**

- Schülerinnen und Schüler mit dem Schülerschein I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kinder und Jugendliche ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

können in Berlin das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB nutzen. Die dafür notwendige fahrCard der BVG kann online (<http://www.bvg.de/schuelerticket>) bestellt werden.

#### **Diese Kinder bekommen keine Leistungen für die Fahrt zur Schule über das BuT.**

Alle anderen Schülerinnen und Schüler können die BuT-Schülerbeförderung bekommen. Auf die Länge des Weges zur Schule kommt es nicht an.

Im Tarifbereich AB: Dafür werden die Kosten des Berlin-Ticket-S in Höhe von monatlich 9,00 Euro gezahlt. Das Berlin-Ticket-S erhalten Sie unter Vorlage der VBB-Karte Berlin S (nicht des berlinpass-BuT) bei der BVG oder der S-Bahn GmbH. Die VBB-Kundenkarte Berlin S bekommen Sie, wenn Sie mit dem Berechtigungsnachweis vom LAF oder dem Sozialamt die Kundenkarte hier online beantragen <https://www.vbb-kundenkarte-berlin-ticket-s.de/bvg>. Liegt Ihnen der Berechtigungsnachweis noch nicht vor? Dann können Sie ihn beim LAF oder Ihrem Amt für Soziales anfordern

Im Tarifbereich ABC: Hier können die tatsächlich entstehenden Kosten entweder der Monatskarte für Auszubildende/Schüler im Abo oder des regulären Monatstickets im Abo erstattet werden.

Reichen Sie beim LAF oder Amt für Soziales einfach eine Schulbescheinigung oder den Schülerschein ein und zeigen das Berlin-Ticket-S bzw. die Fahrausweise vor. Die Kosten werden an Sie erstattet.

### **Welche Aktivitäten mit anderen Kindern und Jugendlichen bekomme ich über das BuT? Und wie bekomme ich sie bezahlt?**

Mit dieser Leistung soll das gemeinsame Erleben mit anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt werden. Ist Ihr Kind unter 18 Jahre alt, werden Kosten in Höhe von pauschal

- **15,00 Euro im Monat** für die Teilnahme an Freizeitaktivitäten (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein, Aktivitäten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen oder Jugendverbänden, Musikunterricht, vergleichbare Kurse wie PEKIP oder Schwimmkurse,

Hausaufgabenbetreuung, Gebühren im Fitnessstudio oder die Teilnahme an Freizeidfahrten und vieles mehr) übernommen.

Übernahmefähig sind aber auch einmalige Veranstaltungen wie z.B. der „Superferienpass“ vom JugendKulturService.

Sie erhalten diesen Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum Ihrer Leistungen vom LAF oder Amt für Soziales. Wurden Ihnen Leistungen für 12 Monate bewilligt, erhalten Sie also insgesamt 180,00 Euro. Diesen Betrag können Sie auch in einer Summe erhalten. So können mit dieser Summe auch teurere Veranstaltungen oder Aktivitäten gezahlt werden (z.B. Ferienlager, Freizeidfahrten, Trainingslager).

Das Geld wird direkt nach Vorlage eines Nachweises (z.B. Mitgliedsvertrag, Superferienpass, Kostenaufstellung der Freizeidfahrt) an Sie ausgezahlt, entweder monatlich oder als Summe. Es kommt dabei nicht darauf an, wie teuer die Aktivität oder Veranstaltung ist.

Zusätzlich können auch **Kosten** für

- **Ausrüstungsgegenstände bzw. Leihgebühren und**
- **Fahrtkosten zum Teilhabeangebot**

übernommen werden. Für diese kann Ihr Kind ebenso **jeweils monatlich bis zu 15,00 Euro** erhalten.

Dazu müssen Sie nur die Nachweise für die Inanspruchnahme (z.B. Kaufbelege für Ausrüstungsgegenstände, Kostenaufstellung für eine Freizeidfahrt) beim LAF oder Ihrem Amt für Soziales einreichen. Ein Antrag muss nicht gestellt werden. Die Kosten können jedoch nicht in voller Höhe übernommen werden. Die tatsächliche Höhe ist von einem Eigenanteil abhängig, der durch das LAF oder Amt für Soziales berechnet wird. Den Eigenanteil müssen Sie selbst bezahlen.

Sollten Sie unsicher sein, was Sie für die Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, Ausrüstungsgegenstände oder Fahrtkosten bekommen, sprechen Sie mit dem LAF, Ihrem Amt für Soziales oder wenden Sie sich an die BuT-Beratungsstelle (<https://but-beratung.de/>).

Übrigens: Weitere Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) mit den dazugehörigen Vordrucken finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (<http://www.berlin.de/bildungspaket>).